

## TOP 5. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

### **2.3.7 Bereich Sonstiges**

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der

Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebes Gemeindeteam!

In der 139. Vorstandssitzung vom 16. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung** auf € 4,20 (€ 1,73)/Gesamteinwohner und € 219,08 (€ 89,77)/Tonne Restabfall beschlossen.

**Der ABB Sperrabfall** (in den vergangenen Jahren in gleicher Höhe wie der AWB) **wird in den AWB integriert** und nicht mehr extra vorgeschrieben.

Um **die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (ASZ-Erweiterungen Raab, Schärding und Münzkirchen sowie BAV-Büro-Um/Neubau) mittelfristig finanzieren zu können**, wurde eine **Anhebung** empfohlen (der BAV Schärding rückt damit ins Mittelfeld der OÖ Verbände auf).

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung** (Fr 29. November 2024).

Die Verbrennungskosten für **Restabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf € **190,00** (€ 183,00)/**Tonne** (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung).

**Erhöhung der Abfallgebühren für 2024** (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen, wurde unter TOP 8 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 3,1% beschlossen**.

### I. Indexberechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2023	144,20	
Juni 2024	148,60	3,1 %

### II. Gebührenvergleich 2024 - 2025

Haushalt	2024	2025	2025	Veränderung
	90l	90l Gebühr netto	90l Gebühr brutto	
Grundgebühr	70,10 €	72,27 €	79,50 €	2,17 €
Mengengebühr	5,81 €	5,99 €	6,59 €	0,18 €
6 wö Abfahren (8) Nettosumme	116,58 €	120,19 €	132,21 €	3,61 €
6 wö Abfahren (9) Nettosumme	122,39 €	126,18 €	138,80 €	3,79 €
3 wö Abfahren (17) Nettosumme	168,87 €	174,10 €	191,52 €	5,23 €

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

**Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.**

In der Beilage übermitteln wir euch die **Abfallgebührenordnung 2025** und die **„Erklärung zum Kostendeckungsgrad“** als Vorlage. **Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!**

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,

Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger  
Geschäftsstellenleiter  
Bezirksabfallverband Schärding  
[www.umweltprofit.at/schaerding](http://www.umweltprofit.at/schaerding)  
Zu meinen Kontaktdaten ...



**Neu im Bezirk Schärding!**

Bei jedem ASZ Besuch Punkte sammeln und gegen Geschenke eintauschen, mit der ASZ Profi App.



Kostenlos, unverbindlich und sicher wird jetzt die Entsorgung in den Altschmelzzentren belohnt. Einfach QR-Code scannen und beim Registrieren die ersten 50 Punkte schnappen! Bei jedem ASZ Besuch, für jede Bewertung oder für jeden empfohlenen Freund kannst du weitere Punkte sammeln und direkt im ASZ gegen Mehrwegtrinkflaschen, Jausenbretter, USB-Sticks, Gartenerde und viele weitere Prämien eintauschen.



# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des 18. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### 1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**Werte 2024**

pro Haushalt .....	72,27 Euro	<b>70,10</b>
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):		
a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	43,36 Euro	<b>42,06</b>
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	57,82 Euro	<b>56,08</b>
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	371,01 Euro	<b>359,85</b>
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	385,45 Euro	<b>373,86</b>
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	530,01 Euro	<b>514,07</b>

#### 2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	5,99 Euro	<b>5,81</b>
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	8,00 Euro	<b>7,76</b>
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	47,67 Euro	<b>46,24</b>
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	49,53 Euro	<b>48,04</b>
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	65,90 Euro	<b>63,92</b>
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	5,909 Euro	<b>5,73</b>

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	5,99 Euro	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	8,00 Euro	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	43,56 Euro	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	45,26 Euro	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	55,28 Euro	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	5,909 Euro	5,73

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines **60 l Grünschnittsacks** und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack .....

	<b>3,655 Euro</b>	<b>3,55</b>
--	-------------------	-------------

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### § 6

#### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom 04. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer